

Informationen zum Sportbetrieb ab 3.6.2021

Was gilt grundsätzlich im Thüringer Sport?

Mit der neuen Thüringer Verordnung seit dem 2. Juni gibt es viele Lockerungen für den Thüringer Sport. Die entsprechenden Regelungen richten sich jedoch nach dem Inzidenzwert in dem jeweiligen Landkreis beziehungsweise der kreisfreien Stadt. Ab sofort gilt es, diese im Blick zu haben, um zu wissen, welche Regelungen in der jeweiligen Region gelten und welche Rechte, aber auch Pflichten damit verbunden sind. Die Inzidenzgrenzen mit Änderungen für den Sportbetrieb liegen bei über 100, zwischen 50 und 100, zwischen 35 und 50 sowie unter 35. Grundsätzlich gilt weiterhin, dass jeder Sportverein ein Infektionsschutzkonzept führen muss.

Was gilt bei einer Inzidenz unter 35?

Liegt die Inzidenz in Ihrem Landkreis beziehungsweise Ihrer kreisfreien Stadt an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Montag bis Samstag) unter 35, dann gelten für den übernächsten Tag folgende Regelungen:

- Durchführung des organisierten Sportbetriebs ohne Personenbeschränkung (Indoor und Outdoor)
- keine Testpflicht (weder Indoor noch Outdoor)
- Kontaktnachverfolgung außen fällt weg, in geschlossenen Räumen bleibt sie Pflicht (Führen einer Teilnehmerliste)
- Sportveranstaltungen mit Zuschauenden sind möglich, müssen der zuständigen Gesundheitsbehörde aber vorher angezeigt werden (Wer veranstaltet wo mit wie vielen zu erwartenden Personen? Gibt es ein Hygienekonzept?)
- bei Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt eine Testpflicht für Zuschauende

Liegt die Inzidenz in Ihrem Landkreis beziehungsweise Ihrer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen (einschließlich Sonntag) über 35, dann gelten für den übernächsten Tag die Regelungen der Inzidenzstufe 35-50.

Was gilt bei einer Inzidenz unter 50?

Liegt die Inzidenz in Ihrem Landkreis beziehungsweise Ihrer kreisfreien Stadt an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Montag bis Samstag) zwischen 35 und 50, dann gelten für den übernächsten Tag folgende Regelungen:

- Durchführung des organisierten Sportbetriebs ohne Personenbeschränkung (Indoor und Outdoor)
- Testpflicht Indoor für alle Beteiligten außer Schüler, Outdoor keine Testpflicht
- Kontaktnachverfolgung Indoor und Outdoor Pflicht (Führen einer Teilnehmerliste)
- Sportveranstaltungen mit Zuschauenden sind mit Einzelfallerlaubnis der Gesundheitsbehörde möglich
- bei Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt eine Testpflicht für Zuschauende

Liegt die Inzidenz in Ihrem Landkreis beziehungsweise Ihrer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen (einschließlich Sonntag) über 50, dann gelten für den übernächsten Tag die Regelungen der Inzidenzstufe 50-100.

Was gilt bei einer Inzidenz unter 100?

Liegt die Inzidenz in Ihrem Landkreis beziehungsweise Ihrer kreisfreien Stadt an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Montag bis Samstag) zwischen 50 und 100, dann gelten für den übernächsten Tag folgende Regelungen:

- Durchführung des Freizeitsports Outdoor mit maximal zehn Personen erlaubt
- Durchführung des organisierten Sports Outdoor mit maximal 20 Personen erlaubt, sofern sportartspezifisch keine höhere Anzahl erforderlich ist
- keine Testpflicht und Kontaktnachverfolgung Outdoor
- Indoor-Sport ist untersagt
- Outdoor-Sportveranstaltungen mit Zuschauenden sind mit Einzelfallerlaubnis der Gesundheitsbehörde möglich
- Mitgliederversammlungen sind nur außen und mit Testpflicht erlaubt, müssen der zuständigen Gesundheitsbehörde aber zehn Werktage vorher angezeigt werden

Liegt die Inzidenz in Ihrem Landkreis beziehungsweise Ihrer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen (einschließlich Sonntag) über 100, dann gelten für den übernächsten Tag die Regelungen der Inzidenzstufe über 100.

Was gilt bei einer Inzidenz über 100?

Liegt die Inzidenz in Ihrem Landkreis beziehungsweise Ihrer kreisfreien Stadt an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Montag bis Samstag) über 100, dann gelten für den übernächsten Tag folgende Regelungen:

- Individualsport ohne Körperkontakt Outdoor erlaubt (nach geltenden Kontaktbeschränkungen)
- kontaktloser Sport Outdoor für Gruppen mit maximal fünf Kindern unter 14 Jahren
- Anleitungspersonen benötigen negativen Test, der nicht älter als 24 Stunden sein darf
- Trainingsbetrieb Indoor untersagt
- Kontaktnachverfolgung Outdoor Pflicht (Führen einer Teilnehmerliste)
- Sportveranstaltungen mit Zuschauenden untersagt
- Mitgliederversammlungen sind untersagt

Darf man Duschen und Umkleidekabinen benutzen?

Die Benutzung von Duschen und Umkleiden sind bei einer regionalen Inzidenz unter 100 nicht untersagt. Dabei sollte jedoch weiterhin Abstand gehalten und die Kontakte bestmöglich minimiert werden.

Bis wann gilt die Sonderverordnung?

Die Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen gilt bis zum 30. Juni 2021.

Testpflicht gilt nicht für Geimpfte und Genesene mit entsprechendem Nachweis!